



GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER

Häufige Fragen zum Gesundheits- beruferegister

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	6
1.1 Was ist das Gesundheitsberuferegister?	6
1.2 Wer muss sich in das Gesundheitsberuferegister eintragen?	6
1.3 Warum muss ich mich registrieren lassen?	7
1.4 Was passiert, wenn ich mich nicht in das Gesundheitsberuferegister eintragen lasse und einen GBR ausübe?	7
1.5 Welche Sanktionen erwarten die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber?	7
1.6 Muss ich mich in das Register eintragen lassen, obwohl ich bereits Mitglied meines Berufsverbands bin?	7
1.7 Meine zukünftige Arbeitgeberin / Mein zukünftiger Arbeitgeber ist der Meinung, dass ich mich nicht in das Register eintragen lassen muss, weil sie/er das nicht kontrolliert. Was soll ich tun?	7
1.8 Welche Vorteile bringt das Gesundheitsberuferegister?	7
1.9 Welche Behörden sind für die Eintragung in das Register zuständig?	8
1.10 Muss ich für die Eintragung in das Register bezahlen?	8
2. Informationen zur erfolgreichen Registrierung	8
2.1 Bei welcher Behörde muss ich den Registrierungsantrag stellen?	8
2.2 Ich plane sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig zu sein. Wo muss ich mich registrieren lassen?	9
2.3 Ich weiß, dass die Arbeiterkammer meine zuständige Behörde ist. Ich habe den Abschluss an einer GuK-Schule in Salzburg erworben, wohne aber in Braunau. Wo muss ich mich registrieren lassen?	9
2.4 Kann ich mir die Registrierungsbehörde aussuchen?	9
2.5 Muss ich mich als Angehörige/r eines GBR-Berufs registrieren lassen, unabhängig von der Tätigkeit, die ich auszuüben plane?	9
2.6 Darf ich mich registrieren lassen, auch wenn ich meinen GBR-Beruf nicht bzw. derzeit nicht ausübe?	9
2.7 Wie erfolgt die Antragstellung?	9
2.8 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich nicht in Österreich lebe, aber in Österreich arbeiten möchte?	9
2.9 Muss/Darf ich mich als Diplomsozialbetreuerin/-betreuer (DSB) bzw. Fachsozialbetreuerin/-betreuer (FSB) registrieren lassen?	10
2.10 Erhalte ich nach erfolgter Registrierung eine Bestätigung?	10
2.11 Was passiert, wenn bei der Registrierung Unterlagen fehlen?	10
2.12 Wann muss ich mich registrieren lassen?	10
2.13 Kann ich den Antrag auf Eintragung online stellen?	10

2.14	Ich habe keine Bürgerkarte oder Handysignatur. Kann ich den Antrag auf Eintragung trotzdem online stellen?	10
2.15	Kann meine zukünftige Arbeitgeberin / mein zukünftiger Arbeitgeber oder eine Vertretung die Registrierung für mich durchführen?	10
2.16	Welche Unterlagen brauche ich?	11
2.17	Muss ich die Unterlagen im Original vorlegen oder reicht eine Kopie?	11
2.18	Woher bekomme ich in Österreich eine beglaubigte Kopie?	11
2.19	Kann ich einen Antrag stellen, obwohl ich meinen Ausbildungsnachweis verloren habe?	11
2.20	Wie kann ich die gesundheitliche Eignung nachweisen?	11
2.21	Kann ich die Unterlagen elektronisch übermitteln?	12
2.22	Wie alt dürfen die Nachweise sein?	12
2.23	Müssen ausländische Nachweise/Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden?	12
2.24	Muss ich einen Nachweis über meine Deutschkenntnisse erbringen?	12
2.25	Darf ich zu arbeiten beginnen, obwohl noch Unterlagen für den Antrag fehlen?	12
2.26	Wie lange habe ich Zeit, fehlende Unterlagen nachzureichen?	12
2.27	Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?	12
2.28	Kann mein Antrag auf Registrierung abgewiesen werden?	12
2.29	Wie lange ist die Registrierung gültig?	13
2.30	Weshalb ist die Registrierung auf fünf Jahre befristet?	13
2.31	Kann ich zwei GBR-Berufe registrieren lassen?	13
2.32	Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?	13
2.33	Werde ich von der Registrierungsbehörde kontaktiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?	13
2.34	Kann ich mich registrieren lassen, wenn ich gerade in Karenz/im Langzeitkrankenstand bin?	13
2.35	Ich komme aus dem Ausland und möchte in Österreich tätig werden. Muss ich mich registrieren lassen?	13
2.36	Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich im Ausland tätig bin?	14
2.37	Wie erfährt die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber, ob ich registriert bin?	14
2.38	Ist die Registrierung international gültig?	14
2.39	Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich eine bestimmte Zeit im Ausland tätig bin?	14
2.40	Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?	14
2.41	Gibt es bei der Berufsberechtigung eine Altersgrenze?	14
2.42	Muss ich mich registrieren, wenn ich zukünftig ehrenamtlich in einem GBR-Beruf tätig bin?	14

3. Informationen zur Meldung von Änderungen	15
3.1 Welche Änderungen muss ich der Registrierungsbehörde melden?	15
3.2 Muss ich Zusatzqualifikationen/absolvierte Fortbildungen laufend nachtragen?	15
3.3 Kann meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber oder die Ausbildungseinrichtung meine Fortbildung eintragen lassen?	15
3.4 Was passiert, wenn zu wenig Fortbildungsstunden vorhanden sind?	15
4. Informationen zur Verlängerung der Registrierung	16
4.1 Welche Unterlagen brauche ich für die Verlängerung der Registrierung?	16
4.2 Muss ich die Verlängerung der Registrierung selbst melden?	16
4.3 Was passiert, wenn ich vergesse, meine Registrierung zu verlängern?	16
5. Informationen bei Nichtausübung des GBR-Berufs	16
5.1 Was muss ich tun, wenn ich meinen GBR-Beruf für eine bestimmte Zeit nicht ausübe (z. B. Bildungskarenz, Sabbatical, temporäre Ausübung eines anderen Berufes etc.)?	16
5.2 Werden Langzeitkrankenstand oder Karenz im Gesundheitsberuferegister vermerkt?	16
5.3 Muss ich bekanntgeben, wenn ich meinen GBR-Beruf aufgebe?	16
5.4 Muss ich meine Pensionierung der Registrierungsbehörde melden?	16
5.5 Kann mich meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber aus dem Gesundheitsberuferegister streichen lassen?	17
6. Informationen zu den Daten	17
6.1 Welche Daten sind öffentlich einsehbar?	17
6.2 Kann ich beantragen, dass mein Name bzw. mein Berufssitz aus persönlichen Gründen nicht im öffentlichen Register aufscheint?	17
6.3 Was passiert mit meinen Daten, wenn ich meinen GBR-Beruf aufgebe?	17
6.4 Wer kann auf meine Daten zugreifen?	17
6.5 Habe ich Zugriff auf meine Daten und kann ich sie selbst ändern?	18
6.6 Wie sicher sind meine Daten?	18
6.7 Dürfen meine Daten von der Registrierungsbehörde an Dritte weitergegeben werden?	18
6.8 Darf die Registrierungsbehörde Auskunft über meine Registrierung geben?	18
6.9 Wer ist berechtigt, meine Daten aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen bzw. zu löschen?	19
6.10 Werden meine Daten nach Beendigung der Berufsausübung (z.B. Pensionierung) aus dem Register gelöscht?	19

7. Informationen zum Berufsausweis	19
7.1 Bekomme ich einen Berufsausweis?	19
7.2 Kann ich auf die Zusendung des Berufsausweises verzichten?	19
7.3 Welchen Zweck erfüllt der Berufsausweis?	19
7.4 Welche Informationen stehen auf dem Berufsausweis?	19
7.5 Muss ich für den Berufsausweis ein Foto übermitteln?	20
7.6 Wie lange dauert es, bis ich den Berufsausweis bekomme?	20
7.7 Darf ich vor Erhalt des Berufsausweises bereits arbeiten?	20
7.8 Von wem erhalte ich den Berufsausweis?	20
7.9 Wie lange ist der Berufsausweis gültig?	20
7.10 Erhalte ich ein Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Gültigkeit des Berufsausweises? ...	20
7.11 Was muss ich bei Verlust/Diebstahl des Berufsausweises tun?	20
7.12 Ist der Berufsausweis auch im Ausland gültig?	20
7.13 Muss ich bei Verlust der Berufsberechtigung meinen Ausweis zurückgeben?	20
8. Informationen zum Verlust der Berufsberechtigung	21
8.1 Kann ich meine Berufsberechtigung verlieren?	21
8.2 Wer kann mir die Berufsberechtigung entziehen?	21
8.3 Verliere ich meine Berufsberechtigung, wenn ich die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden nicht absolviere? Wie wird das kontrolliert?	21
8.4 Wird meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber über den Entzug der Berufsberechtigung durch die Registrierungsbehörde informiert?	21
8.5 Was ändert sich durch die Registrierung hinsichtlich Verlust und Wiedererteilung der Berufsberechtigung?	21
9. Informationen zur Vertrauenswürdigkeit	22
9.1 Was bedeutet Vertrauenswürdigkeit?	22
9.2 Wie kann ich die Vertrauenswürdigkeit nachweisen?	22
9.3 Wie bekomme ich einen Strafregisterauszug?	22

Einleitung

Seit 1. Juli 2018 ist für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung dafür, im jeweiligen Gesundheitsberuf (GBR-Beruf) tätig werden zu dürfen. Die vorliegenden Frequently Asked Questions (FAQ) wollen vor allem den Berufsangehörigen Antworten auf die wichtigsten Fragen bieten.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Was ist das Gesundheitsberuferegister?

Das Gesundheitsberuferegister ist ein elektronisches Verzeichnis, in das sich Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eintragen müssen. Die Eintragung in das Register ist die Voraussetzung dafür, im jeweiligen Gesundheitsberuf tätig werden zu dürfen. Das Verzeichnis enthält berufsspezifische Daten der Berufsangehörigen. Ein Teil dieser Daten ist öffentlich einsehbar. Die im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Personen erhalten einen Berufsausweis.

1.2 Wer muss sich in das Gesundheitsberuferegister eintragen?

Personen, die einen der folgenden Gesundheitsberufe (GBR-Beruf) in Österreich ausüben wollen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (ehemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)
- Folgende Sozialbetreuungsberufe fallen mit entsprechendem Zeugnis darunter:
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Behindertenarbeit
 - Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Familienarbeit
 - Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Altenarbeit
 - Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Behindertenarbeit
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

Angehörige anderer Berufe, wie z. B. gesundheitsnaher Gewerbe oder derzeit nicht registrierungspflichtiger Gesundheitsberufe, können nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen werden.

1.3 Warum muss ich mich registrieren lassen?

Die Eintragung in das Register ist die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines unter Punkt 1.2 genannten Gesundheitsberufs in Österreich.

1.4 Was passiert, wenn ich mich nicht in das Register eintragen lasse und einen GBR-Beruf ausübe?

Wenn Sie einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben möchten und sich nicht in das Register eintragen lassen, fehlt Ihnen die gesetzliche Voraussetzung für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich. Dies kann erhebliche Folgen nach sich ziehen (z.B. Geldstrafe, Verlust des Arbeitsplatzes, haftungsrechtliche Konsequenzen).

1.5 Welche Sanktionen erwarten die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber?

Beschäftigt Sie ein/e ArbeitgeberIn, obwohl Sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich erfüllen, kann das auch für den/die ArbeitgeberIn erhebliche Folgen nach sich ziehen (z.B. Geldstrafe, haftungsrechtliche Konsequenzen).

1.6 Muss ich mich in das Register eintragen lassen, obwohl ich bereits Mitglied meines Berufsverbands bin?

Ja. Die Mitgliedschaft beim Berufsverband ersetzt nicht die Eintragung im Gesundheitsberuferegister.

1.7 Meine zukünftige Arbeitgeberin / Mein zukünftiger Arbeitgeber ist der Meinung, dass ich mich nicht in das Register eintragen lassen muss, weil sie/er das nicht kontrolliert. Was soll ich tun?

Wenn Sie einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben möchten, müssen Sie sich jedenfalls vorab in das Register eintragen lassen, da die Eintragung seit 1. Juli 2018 Voraussetzung für eine aufrechte Berufsberechtigung in Österreich ist.

1.8 Welche Vorteile bringt das Gesundheitsberuferegister?

Das Gesundheitsberuferegister macht die beruflichen Qualifikationen aller betroffenen Berufsangehörigen einsehbar. Es dient daher der Qualitätssicherung. Mit dem Gesundheitsberuferegister können alle Interessierten Informationen über Berufsangehörige abrufen. Das erhöht die Transparenz, die Auswahlmöglichkeit und die Patientensicherheit.

Mit dem Gesundheitsberuferegister wird ein europäischer Standard erreicht, nationale und internationale Mobilität werden erleichtert. Im Falle eines Arbeitgeberwechsels wird das Vorlegen von Zeugnissen und anderen Nachweisen vereinfacht, da sich die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber auf das Register und die damit verbundene behördliche Überprüfung verlassen kann.

Die Eintragung in das Register der GBR-Berufe erleichtert sowohl die Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Behörden als auch die Gesundheitsplanung. Durch das Register ist bekannt, welche und wie viele Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ihren Beruf in Österreich ausüben. Statistische Auswertungen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

1.9 Welche Behörden sind für die Eintragung in das Register zuständig?

Für die Eintragung der Berufsangehörigen sind – abhängig von der Art der Berufstätigkeit die Arbeiterkammer [gbr.arbeiterkammer.at] und die Gesundheit Österreich GmbH [goeg.at/gbr] die zuständigen Registrierungsbehörden. Detaillierte Auskunft erhalten Sie ebendort.

1.10 Muss ich für die Eintragung in das Register bezahlen?

Die Eintragung in das Register und der Berufsausweis (Punkt 7.1) sind für Sie kostenfrei.

2. Informationen zur erfolgreichen Registrierung

2.1 Bei welcher Behörde muss ich den Registrierungsantrag stellen?

Wenn Sie aufgrund Ihrer Berufsausübung Mitglied der Arbeiterkammer [www.arbeiterkammer.at/ueberuns/mitgliedschaft/Mitgliedschaft.html] sind, müssen Sie sich bei der Arbeiterkammer im Bundesland ihres Dienstortes registrieren lassen.

Alle anderen Berufsangehörigen müssen sich bei der Gesundheit Österreich GmbH [goeg.at/gbr] registrieren lassen.

Ich bin in einem GBR-Beruf	Registrierungsbehörde: Arbeiterkammer (AK)	Registrierungsbehörde: Gesundheit Österreich GmbH (GOEG)
kein Mitglied der AK		■
Arbeitnehmer/in (AN)	■	
AN in Karenz (Eltern, Pflege, etc.)	■	
geringfügig beschäftigt	■	
freie/r Dienstnehmer/in	■	
Arbeitssuchende/r mit AMS-Bezug	■	
freiberuflich tätig		■
überwiegend freiberuflich aber auch angestellt tätig		■
überwiegend angestellt aber auch freiberuflich tätig	■	
ehrenamtlich tätig		■
Ich habe einen österreichischen Abschluss		
in der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz	■	
als DGKP einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	■	
Ich habe einen anerkannten/nostrifizierten Abschluss aus dem Ausland		
in der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz	■	
als DGKP oder MTD		■

2.2 Ich plane, sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig zu sein. Wo muss ich mich registrieren lassen?

Die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde ist aus der unter Punkt 2.1 angeführten Tabelle ersichtlich.

2.3 Ich weiß, dass die Arbeiterkammer meine zuständige Behörde ist. Ich habe den Abschluss an einer GuK-Schule in Salzburg erworben, wohne aber in Braunau. Wo muss ich mich registrieren lassen?

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit der konkreten Arbeiterkammer für ArbeitnehmerInnen nach dem Dienstort, für AbsolventInnen nach dem Schulort und für AMS-BezieherInnen nach dem Wohnort.

2.4 Kann ich mir die Registrierungsbehörde aussuchen?

Nein. (Punkt 2.1)

2.5 Muss ich mich als Berufsangehörige/Berufsangehöriger registrieren lassen, unabhängig von der Tätigkeit, die ich ausüben plane?

Sobald Sie Tätigkeiten im Rahmen Ihres gesetzlichen Berufsbilds ausüben möchten, ist eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister erforderlich. Das gilt auch, wenn Sie Ihren GBR-Beruf ehrenamtlich ausüben möchten.

2.6 Darf ich mich registrieren lassen, auch wenn ich meinen GBR-Beruf nicht bzw. derzeit nicht ausübe?

Ja, wenn Sie die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung erfüllen, können Sie sich im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen, auch wenn Sie den GBR-Beruf nicht bzw. derzeit nicht ausüben.

2.7 Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag kann online [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] oder persönlich bei der zuständigen Registrierungsbehörde eingebracht werden.

2.8 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich nicht in Österreich lebe, aber in Österreich arbeiten möchte?

Ja. Wer in Österreich einen GBR-Beruf (Punkt 1.2) ausüben möchte, muss sich vorab im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Die Registrierung ist unabhängig vom Hauptwohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt.

2.9 Muss/Darf ich mich als Diplomsozialbetreuerin/-betreuer (DSB) bzw. Fachsozialbetreuerin/-betreuer (FSB) registrieren lassen?

Jene Diplomsozialbetreuerinnen/-betreuer bzw. Fachsozialbetreuerinnen/-betreuer, die als Teil ihrer Ausbildung über eine Pflegeassistentenausbildung (ehem. Pflegehilfeausbildung) verfügen, müssen sich in der Pflegeassistenten unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses registrieren lassen. Das sind:

- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit
- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Behindertenarbeit
- Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Familienarbeit
- Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Altenarbeit
- Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Behindertenarbeit

Die Ausbildung zur Diplom- oder Fachsozialbetreuerin / zum Diplom- oder Fachsozialbetreuer kann in diesen Fällen als Zusatzqualifikation ins Register eingetragen werden. Diplomsozialbetreuerinnen/-betreuer bzw. Fachsozialbetreuerinnen/-betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung verfügen über keine Pflegeassistentenausbildung und können daher nicht in das Register aufgenommen werden.

2.10 Erhalte ich nach erfolgter Registrierung eine Bestätigung?

Ja. Sobald Sie in das Register eingetragen sind, erhalten Sie eine Bestätigung von Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde. Anschließend wird Ihnen Ihr Berufsausweis (Punkt 7.1.) per Post zugesandt.

2.11 Was passiert, wenn bei der Registrierung Unterlagen fehlen?

Sollten Unterlagen fehlen, informiert Sie die Registrierungsbehörde darüber schriftlich per E-Mail oder per Post. Ihr Antrag kann erst erledigt werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

2.12 Wann muss ich mich registrieren lassen?

Sie müssen sich vor Beginn der Berufsausübung von der zuständigen Behörde in das Register eintragen lassen. Stellen Sie den Antrag unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit der Behörde zeitgerecht.

2.13 Kann ich den Antrag auf Eintragung online stellen?

Ja. Eine Antragstellung ist online möglich [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>]. Dafür benötigen Sie Handysignatur oder Bürgerkarte.

2.14 Ich habe keine Bürgerkarte oder Handysignatur. Kann ich den Antrag auf Eintragung trotzdem online stellen?

Nein. Eine Handysignatur bekommen sie unter [<https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handly.html>]. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Behörde persönlich einzubringen.

2.15 Kann mein/e zukünftige/r ArbeitgeberIn oder eine Vertretung die Registrierung für mich durchführen?

Nein. Der Antrag auf Registrierung muss von Ihnen persönlich gestellt werden.

2.16 Welche Unterlagen brauche ich?

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass, Personalausweis)
- Qualifikationsnachweis (Zeugnis, Diplom, Bachelorurkunde, Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid)
- gegebenenfalls Nachweis der Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (Punkt 9): Strafregisterbescheinigung
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- erforderlichenfalls Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache
- Passfoto (Farbfoto, 35 x 45 Millimeter)
- Unterschriftenblatt bei Online-Antrag
- gegebenenfalls Nachweis von akademischen Graden aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz

Für die Antragstellung benötigen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so sind sie in deutscher Übersetzung, durchgeführt von einem/einer gerichtlich beeideten Übersetzerin/Übersetzer, vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen werden von der Registrierungsbehörde elektronisch gespeichert. Für die Eintragung akademischer Grade, die in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz erworben wurden, benötigen Sie in der Regel einen zusätzlichen Nachweis. Akademische Grade aus Drittstaaten können nur eingetragen werden, wenn diese nostrifiziert sind. Nähere Informationen erhalten Sie beim Wissenschaftsministerium unter [<https://www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>].

2.17 Muss ich die Unterlagen im Original vorlegen oder reicht eine Kopie?

Für die Antragstellung benötigen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie.

2.18 Woher bekomme ich in Österreich eine beglaubigte Kopie?

Eine beglaubigte Kopie kann durch ein Bezirksgericht oder eine Notarin / einen Notar ausgestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen führt dies auch jene Behörde durch, die das Original ausgestellt hat.

2.19 Kann ich einen Antrag stellen, obwohl ich meinen Ausbildungsnachweis verloren habe?

Grundsätzlich sind für die Antragstellung Originaldokumente oder beglaubigte Kopien erforderlich. Wenn Sie darüber nicht verfügen, können Sie ein Duplikat bei Ihrer Ausbildungseinrichtung bzw. der ausstellenden Behörde anfordern.

2.20 Wie kann ich die gesundheitliche Eignung nachweisen?

Mittels eines ärztlichen Zeugnisses, das die gesundheitliche Eignung für die Berufstätigkeit im beantragten GBR bestätigt und von einer Ärztin oder einem Arzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin ausgestellt wird. Das Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Bitte verwenden Sie das Muster-Exemplar der Behörde.

2.21 Kann ich die Unterlagen elektronisch übermitteln?

Die Dokumente können im Rahmen der Online-Registrierung [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] eingescannt übermittelt werden.

2.22 Wie alt dürfen die Nachweise sein?

Die Nachweise über Vertrauenswürdigkeit (Punkt 9) sowie gesundheitliche Eignung (Punkt 2.20) dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

2.23 Müssen fremdsprachige Nachweise/Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden?

Ja. Nachweise und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind übersetzt von einer/einem gerichtlich beeideten Übersetzerin/Übersetzer vorzulegen. Für die Antragstellung sind sowohl die Originale als auch die Übersetzungen erforderlich.

2.24 Muss ich einen Nachweis über meine Deutschkenntnisse erbringen?

Wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehen oder Sie noch nicht in Österreich in einem GBR-Beruf gearbeitet haben, müssen Sie Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Das erforderliche Sprachniveau B2 bzw. bei Logopädinnen und Logopäden C1 ist in Form eines Sprachzertifikats, Sprachdiploms oder über einen Test nachzuweisen. Anerkannte Nachweise sind insbesondere:

- Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat
 - Goethe Institut
 - telc Deutsch
 - Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF)
 - Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung
- Teilnahmebestätigungen von Sprachkursen, mit oder ohne Angabe des absolvierten Sprachniveaus, gelten nicht als Sprachnachweis.

2.25 Darf ich zu arbeiten beginnen, obwohl noch Unterlagen für den Antrag fehlen?

Nein, die Berufsberechtigung entsteht frühestens ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die Registrierungsbehörde.

2.26 Wie lange habe ich Zeit, fehlende Unterlagen nachzureichen?

Ihre Registrierungsbehörde informiert Sie schriftlich (Verbesserungsauftrag), binnen welcher Frist die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind.

2.27 Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?

Die Registrierungsbehörden sind bemüht, die Registrierung so rasch wie möglich zu erledigen, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Vollständige Anträge sind binnen drei Monaten zu erledigen.

2.28 Kann mein Antrag auf Registrierung abgewiesen werden?

Ja. Der Antrag kann abgewiesen werden, wenn Sie die berufsrechtlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Kenntnisse der deutschen Sprache) für eine Berufsausübung nicht erfüllen. Die Abweisung erfolgt mittels Bescheid.

2.29 Wie lange ist die Registrierung gültig?

Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Register (= Stichtag). Sie müssen Ihre Registrierung vor Ablauf der Gültigkeit verlängern lassen. Die zuständige Registrierungsbehörde erinnert Sie und Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber rechtzeitig an die Verlängerung. Erfolgt keine Verlängerung, ruht die Berechtigung zur Berufsausübung und Sie dürfen Ihren GBR-Beruf nicht mehr weiter ausüben. Geben Sie daher jede Änderung Ihrer persönlichen Daten bzw. jener Ihres Arbeitgebers bekannt.

2.30 Weshalb ist die Registrierung auf fünf Jahre befristet?

Die Befristung der Registrierung ist gesetzlich vorgesehen, um zu garantieren, dass im Register nur aktuelle Daten aufscheinen.

2.31 Kann ich zwei GBR-Berufe registrieren lassen?

Ja. Sie können auch mehrere GBR-Berufe in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen, sofern Sie die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen und die Berufe vom Gesundheitsberuferegister erfasst sind.

2.32 Was passiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?

Die Registrierung ist die gesetzliche Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des GBR-Berufes. Ohne Registrierung dürfen Sie Ihren GBR-Beruf nicht ausüben. Wird der GBR-Beruf ohne Registrierung ausgeübt, werden verwaltungsstrafrechtliche Schritte gegen Sie und/oder Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber eingeleitet.

2.33 Werde ich von der Registrierungsbehörde kontaktiert, wenn ich mich nicht registrieren lasse?

Nein. Die Antragstellung zur Registrierung ist eine persönliche Berufspflicht der/des Berufsangehörigen. Ohne Antrag kann die Registrierungsbehörde nicht aktiv werden.

2.34 Kann ich mich registrieren lassen, wenn ich gerade in Karenz/im Langzeitkrankenstand bin?

Ja. Wir empfehlen die Registrierung, damit Sie unmittelbar nach Ihrer Karenz/Ihrem Langzeitkrankenstand weiterarbeiten können.

2.35 Ich komme aus dem Ausland und möchte in Österreich tätig werden. Muss ich mich registrieren lassen?

Ja, dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1.** Sie haben einen Ausbildungsabschluss aus Österreich: Sie können sich sofort registrieren lassen.
- 2.** Sie haben einen Ausbildungsabschluss aus einem anderen Land: Zunächst müssen Sie Ihren Ausbildungsabschluss anerkennen oder nostrifizieren lassen. Erst im Anschluss daran können Sie sich registrieren lassen. Wenden Sie sich bitte für detaillierte Informationen an das für Gesundheit zuständige Ministerium.

Die Eintragung im Register ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Berufsausübung in Österreich.

2.36 Muss ich mich in Österreich registrieren lassen, wenn ich im Ausland tätig bin?

Nein. Die Registrierung im Gesundheitsberuferegister ist nur für eine Berufsausübung in Österreich verpflichtend.

2.37 Wie erfährt die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber, ob ich registriert bin?

Sie erhalten eine Bestätigung, die Sie Ihrer Arbeitgeberin / Ihrem Arbeitgeber vorlegen können. Darüber hinaus kann Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber durch Einsicht in den öffentlichen Teil des Registers feststellen, ob Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Auch mit Ihrem Berufsausweis können Sie jederzeit nachweisen, dass Sie registriert sind.

2.38 Ist die Registrierung international gültig?

Nein. Es handelt sich um ein nationales Register, das die aufrechte Berufsberechtigung in Österreich nachweist. Die Registrierung führt nicht zu einer Berufsberechtigung außerhalb Österreichs. Wenn Sie Ihren GBR-Beruf in einem anderen Staat ausüben wollen, ist zwecks der Berufsberechtigung die dort zuständige Behörde zu kontaktieren. Sollten Sie Ihren GBR-Beruf innerhalb der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz ausüben wollen, stellt Ihnen die Registrierungsbehörde bei Bedarf eine Bescheinigung über die rechtmäßige Berufsausübung in Österreich aus.

2.39 Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich eine bestimmte Zeit im Ausland tätig bin?

Grundsätzlich ja. Bitte geben Sie der Behörde entsprechende Änderungen bekannt. Falls Sie einen Aufenthalt über das Gültigkeitsdatum der Registrierung hinaus planen, empfiehlt es sich, der zuständigen Registrierungsbehörde die Berufseinstellung zu melden. Sobald Sie Ihren GBR-Beruf wieder in Österreich ausüben wollen, stellen Sie einen neuen Antrag auf Registrierung.

2.40 Bleibt meine Registrierung aufrecht, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?

Ja. Änderungen hinsichtlich der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers sind jedenfalls der zuständigen Registrierungsbehörde zu melden.

2.41 Gibt es bei der Berufsberechtigung eine Altersgrenze?

Nein. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung gegeben sind, ist die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich.

2.42 Muss ich mich registrieren lassen, wenn ich zukünftig ehrenamtlich in einem GBR-Beruf tätig sein möchte?

Ja. Wenn Sie Tätigkeiten ausüben möchten, die vom Berufsbild des jeweiligen GBR-Berufs umfasst sind und/oder die entsprechende Berufsbezeichnung führen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Registrierung stellen.

3. Informationen zur Meldung von Änderungen

3.1 Welche Änderungen muss ich der Registrierungsbehörde melden?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihrer Registrierungsbehörde folgende Änderungen binnen eines Monats ab Eintreten zu melden:

- Namensänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderung der Zustelladresse
- Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes
- Änderung der Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Arbeitsverhältnis, überwiegende Tätigkeit)
- Änderung des Arbeitgebers bzw. des Dienstortes

Sie können die Änderung online [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] mittels Hochladen der erforderlichen Nachweise selbst in das Gesundheitsberuferegister bekanntgeben oder diese der zuständigen Registrierungsbehörde schriftlich oder persönlich übermitteln. Die Registrierungsbehörde bestätigt Ihnen die Änderung im Register.

Sollten Sie Änderungen der oben genannten Daten nicht bekanntgeben, hat das negative Folgen für Sie. Verlegen Sie z.B. Ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Berufssitz oder ändert sich Ihre Zustelladresse/E-Mail-Adresse und geben Sie dies nicht bekannt, können Ihnen wichtige Schriftstücke, wie die Erinnerung an die Verlängerung der Registrierung, nicht zugestellt werden. Das kann zu einem ungewollten Ruhen Ihrer Registrierung und damit zu einem Verlust Ihrer Berufsberechtigung führen.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, auch alle anderen Änderungen Ihrer Daten bekanntzugeben.

3.2 Muss ich Zusatzqualifikationen/absolvierte Fortbildungen laufend nachtragen?

Die Eintragung von Zusatzqualifikationen oder absolvierten Fortbildungen ist nicht verpflichtend. Sie können diese aber online selbst im Gesundheitsberuferegister eintragen oder der Registrierungsbehörde melden.

3.3 Kann meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber oder die Ausbildungseinrichtung meine Fortbildung eintragen lassen?

Nein

3.4 Was passiert, wenn zu wenig Fortbildungsstunden vorhanden sind?

Über das Gesundheitsberuferegister werden die gesetzlich vorgesehenen Fortbildungsstunden nicht kontrolliert. Dies obliegt weiterhin dem/der Berufsangehörigen und gegebenenfalls der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber. Die berufsrechtliche Verpflichtung zur Absolvierung der Fortbildungsstunden bleibt davon unberührt. Die Nichterfüllung kann Folgen, insbesondere haftungsrechtliche Konsequenzen, haben.

4. Informationen zur Verlängerung der Registrierung

4.1 Welche Unterlagen brauche ich für die Verlängerung der Registrierung?

Sie können die Verlängerung online [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] oder per Formular an die zuständige Registrierungsbehörde melden. Dafür sind generell keine zusätzlichen Unterlagen vorzulegen. Haben sich jedoch Daten wie Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Art der Berufsausübung, Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Berufssitz oder Zustelladresse geändert, haben Sie dies im Zuge einer Änderungsmeldung bekanntzugeben. In diesem Fall sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4.2 Muss ich die Verlängerung der Registrierung selbst melden?

Ja. Die Verlängerung der Registrierung ist persönlich, schriftlich oder online [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] zu beantragen.

4.3 Was passiert, wenn ich vergesse, meine Registrierung zu verlängern?

Ohne Antrag auf Verlängerung wird Ihre Berufsberechtigung drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit ruhend gestellt. Eine Berufsausübung ist ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Die zuständige Registrierungsbehörde erinnert Sie und Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit mit einem Schreiben an die Verlängerung (Punkt 2.29).

5. Informationen bei Nichtausübung des GBR-Berufs

5.1 Was muss ich tun, wenn ich meinen GBR-Beruf für eine bestimmte Zeit nicht ausübe (z. B. Bildungskarenz, Sabbatical, temporäre Ausübung eines anderen GBR-Berufs etc.)?

Eine Berufsunterbrechung ist der Registrierungsbehörde nicht zu melden. Läuft Ihre Berufsberechtigung nach fünf Jahren aus und wird nicht verlängert, so wird sie ruhend gestellt. Nach weiteren drei Jahren erfolgt die Berufseinstellung bzw. Streichung durch die Registrierungsbehörde.

5.2 Werden Langzeitkrankenstand oder Karenz im Gesundheitsberuferegister vermerkt?

Nein.

5.3 Muss ich bekanntgeben, wenn ich meinen GBR-Beruf aufgebe?

Wenn Sie die Ausübung Ihres GBR-Berufs in Österreich beenden, müssen Sie das der Registrierungsbehörde bekanntgeben. Die Registrierungsbehörde streicht Ihren Eintrag aus dem Register und Sie müssen den Berufsausweis an Ihre Registrierungsbehörde retournieren.

5.4 Muss ich meine Pensionierung der Registrierungsbehörde melden?

Ja, beachten Sie die Meldepflicht bei Änderung des Dienstgebers/Dienstortes. Eine Registrierungspflicht besteht auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern Sie Ihren GBR-Beruf in der Pension nicht mehr ausüben wollen, geben Sie die Berufseinstellung, sofern Sie im Register eingetragen sind, Ihrer Registrierungsbehörde bekannt.

5.5 Kann mich meine Arbeitgeberin / meinen Arbeitgeber aus dem Gesundheitsberuferegister streichen lassen?

Nein. Eine Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister durch Ihre Arbeitgeberin /Ihren Arbeitgeber ist nicht möglich. Die Streichung kann nur durch die zuständige Registrierungsbehörde erfolgen.

6. Informationen zu den Daten

6.1 Welche Daten sind öffentlich einsehbar?

Die öffentlichen Daten des Gesundheitsberuferegisters sind auf <https://gbr-public.ehealth.gv.at/> für alle online einsehbar. Dies sind insbesondere folgende Daten:

- Vorname(n), Familienname
- akademische Grade
- Geschlecht
- Berufs- und Ausbildungsbezeichnung
- Art der Berufsausübung (z. B. freiberuflich, im Arbeitsverhältnis)
- Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung
- Gültigkeitsdatum der Registrierung
- Ruhen der Registrierung

Bei freiberuflich Tätigen sind zusätzlich Berufssitze und Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten einsehbar.

Darüber hinaus können Sie freiwillig folgende Daten in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen oder selbst eintragen:

- Fremdsprachenkenntnisse
- Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
- absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
- berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse

6.2 Kann ich beantragen, dass mein Name bzw. mein Berufssitz aus persönlichen Gründen nicht im öffentlichen Register aufscheint?

Nein. Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz sieht vor, dass Ihr Name und die übrigen unter Punkt 6.1 genannten Angaben öffentlich einsehbar sind.

6.3 Was passiert mit meinen Daten, wenn ich meinen GBR-Beruf aufgebe?

Personen ohne aufrechte Berufsberechtigung scheinen im öffentlichen Teil des Registers nicht mehr auf. Ihre Daten werden jedoch noch zehn Jahre gespeichert und dann gelöscht.

6.4 Wer kann auf meine Daten zugreifen?

Zugriffsberechtigt bezüglich aller Daten des Registers sind ausschließlich autorisierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Registrierungsbehörden. Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterliegen besonderen Strafbestimmungen hinsichtlich Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.

6.5 Habe ich Zugriff auf meine Daten und kann ich diese selbst ändern?

Sobald Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, sind Sie berechtigt, Ihre Daten einzusehen und Eintragungen bzw. Änderungen freiwilliger Daten (Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen, absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen, berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse) online [<https://gbr-online.ehealth.gv.at>] selbst vorzunehmen.

6.6 Wie sicher sind meine Daten?

Das Gesundheitsberuferegister unterliegt strengsten datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein verschlüsselter Datentransfer bietet ein höchstes Maß an Sicherheit und Privatsphäre bei der Nutzung der Registrierungsdatenbank. Ihre Daten werden über mehrere Sicherheitsebenen, dazu zählen führende Verschlüsselungstechnologien wie HTTPS und Transport Layer Security, gesichert.

Alle Anwendungen laufen auf Servern des zuständigen Ministeriums. Der Zugang zu den Servern ist nur ausgewählten Personen möglich.

Die technische Infrastruktur des zuständigen Ministeriums wird kontinuierlich überwacht, um sie vor Bedrohungen wie Spam, Malware, Viren etc. und anderem schädlichen Code zu schützen.

6.7 Dürfen meine Daten von der Registrierungsbehörde an Dritte weitergegeben werden?

Alle öffentlichen Daten sind (auch für Dritte) zugänglich. Nicht öffentliche Daten werden jedoch nicht an Dritte weitergegeben. Die Gesundheit Österreich GmbH kann als registrierführende Organisation u.a. Bund, Ländern, Gemeinden und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf deren Verlangen und Kosten anonymisierte Datensätze bzw. Datenauswertungen übermitteln.

Im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System) hat die Gesundheit Österreich GmbH die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung bzw. Wiedererteilung der Berufsberechtigung binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung zu informieren. Über diese Meldung werden Sie schriftlich informiert.

6.8 Darf die Registrierungsbehörde Auskunft über meine Registrierung geben?

Die Gesundheit Österreich GmbH, die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern der Bundesländer sind gegenüber Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen der durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz übertragenen Aufgaben zur Amtshilfe verpflichtet. Sie haben den Behörden, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenfürsorgeanstalten, den gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften sowie der Volksanwaltschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die jene zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Darüber hinaus haben die Registrierungsbehörden mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten, diesen Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Auskunftspflicht umfasst Informationen zu Personen,

- die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder waren, und darüber, ob deren Berufsberechtigung entzogen wurde oder ruht;
- die in Österreich einen GBR-Beruf ausüben und in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorübergehend gesundheitsberufliche Dienstleistungen erbringen wollen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben dazu, ob die Person berechtigt ist, den GBR-Beruf auszuüben, und darüber, ob berufsbezogene strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

6.9 Wer ist berechtigt, meine Daten aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen bzw. zu löschen?

Die Streichung aus dem Register bei Berufseinstellung erfolgt durch die jeweilige Registrierungsbehörde. Die Streichung aufgrund der Entziehung der Berufsberechtigung erfolgt durch die Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle. Die Daten werden bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

6.10 Werden meine Daten nach Beendigung der Berufsausübung (z.B. Pensionierung) aus dem Register gelöscht?

Sobald Sie die Beendigung Ihrer Berufsausübung der zuständigen Behörde melden, werden Ihre Daten aus dem öffentlichen Teil des Registers gestrichen. Ihre Daten werden dann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister aufbewahrt und danach gelöscht.

7. Informationen zum Berufsausweis

7.1 Bekomme ich einen Berufsausweis?

Ja. Nach Eintragung im Gesundheitsberuferegister wird Ihnen Ihr Berufsausweis postalisch zugesandt. Die Kosten für die Berufsausweise tragen für AK Mitglieder die Arbeiterkammern als Interessenvertretung.

7.2 Kann ich auf die Zusendung des Berufsausweises verzichten?

Nein. Nach erfolgter Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wird Ihnen der Berufsausweis postalisch zugesandt. Er dient dem Nachweis der aufrechten Berufsberechtigung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich.

7.3 Welchen Zweck erfüllt der Berufsausweis?

Der Berufsausweis dient dem Nachweis der bestehenden Berufsberechtigung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich. Eine gesetzliche Verpflichtung, den Berufsausweis mitzuführen, gibt es derzeit jedoch nicht.

7.4 Welche Informationen stehen auf dem Berufsausweis?

Der Berufsausweis im Scheckkartenformat ist mit einem Lichtbild versehen und enthält unter anderem folgende Daten: Familienname und Vorname(n), Berufsbezeichnung, akademischer Grad bzw. akademische Grade, Geburtsdatum, Unterschrift und Gültigkeitsdauer der Registrierung.

7.5 Muss ich für den Berufsausweis ein Foto übermitteln?

Ja. Die Übermittlung des Fotos (Lichtbild) erfolgt mit der Antragstellung auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister. Das farbige Lichtbild muss die Größe 45 Millimeter mal 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat) aufweisen. Der Kopf der abgebildeten Person hat etwa zwei Drittel des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich den Berufsangehörigen bzw. die Berufsangehörige zeigen. Weitere Personen oder Gegenstände auf dem Lichtbild sind unzulässig.

7.6 Wie lange dauert es, bis ich den Berufsausweis bekomme?

Die Ausstellung und der Versand des Berufsausweises werden unmittelbar nach Abschluss des Registrierungsverfahrens in Auftrag gegeben. Ihre Berufsberechtigung entsteht jedoch bereits mit Eintragung in das Register.

7.7 Darf ich vor Erhalt des Berufsausweises bereits arbeiten?

Ja, weil Sie bereits mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen und/oder der Eintragung ins Register Ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen dürfen.

7.8 Von wem erhalte ich den Berufsausweis?

Der Berufsausweis wird Ihnen von der Gesundheit Österreich GmbH zugesandt.

7.9 Wie lange ist der Berufsausweis gültig?

Der Berufsausweis ist fünf Jahre ab der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister gültig. Das Gültigkeitsdatum ist auf dem Ausweis ersichtlich. Vor Ablauf der Gültigkeit müssen Sie Ihre Registrierung verlängern. Mit der Verlängerung erhalten Sie einen neuen Berufsausweis.

7.10 Erhalte ich ein Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Gültigkeit des Berufsausweises?

Ja. Sie und Ihre Arbeitgeberin /Ihr Arbeitgeber werden von Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit mit einem Schreiben an die Verlängerung erinnert. Erfolgt innerhalb einer bestimmten Frist keine Verlängerung, ruht die Berechtigung zur Berufsausübung (Punkt 4.3).

Bei Verlängerung der Registrierung wird ein neuer Berufsausweis mit der neuen Gültigkeitsdauer ausgestellt.

7.11 Was muss ich bei Verlust/Diebstahl des Berufsausweises tun?

Nach Erstattung einer Verlustmeldung oder einer Diebstahlsanzeige können Sie ein Duplikat des ursprünglichen Ausweises beantragen. Melden Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Registrierungsbehörde.

7.12 Ist der Berufsausweis auch im Ausland gültig?

Nein. Der Berufsausweis dient ausschließlich dem Nachweis der Berufsberechtigung in Österreich.

7.13 Muss ich bei Verlust der Berufsberechtigung meinen Ausweis zurückgeben?

Ja. Wenn Sie Ihre Berufsberechtigung verlieren, müssen Sie Ihren Berufsausweis der zuständigen Registrierungsbehörde übermitteln.

8. Informationen zum Verlust der Berufsberechtigung

8.1 Kann ich meine Berufsberechtigung verlieren?

Ja, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufsberechtigung nicht mehr vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Sie gesundheitlich nicht mehr geeignet sind, Ihren GBR-Beruf auszuüben, oder die gesetzlichen Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit nicht mehr erfüllen.

8.2 Wer kann mir die Berufsberechtigung entziehen?

Die Berufsberechtigung wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die aufgrund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständig ist, entzogen. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Entziehung der Berufsberechtigung hat sich durch das Gesundheitsberuferegister nicht geändert. Die Bezirksverwaltungsbehörde informiert sowohl Sie über die Entziehung als auch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau sowie die Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle. Die Gesundheit Österreich GmbH streicht Sie in der Folge aus dem Gesundheitsberuferegister und informiert Sie darüber.

8.3 Verliere ich meine Berufsberechtigung, wenn ich die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden nicht absolviere? Wie wird das kontrolliert?

Nein, die Berufsberechtigung verlieren Sie nicht. Weitere wichtige Informationen dazu finden Sie unter Punkt 3.4.

8.4 Wird meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber über den Entzug der Berufsberechtigung informiert?

Ja. Die Gesundheit Österreich GmbH informiert als registerführende Stelle Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber über den Entzug der Berufsberechtigung.

8.5 Was ändert sich durch die Registrierung hinsichtlich Verlust und Wiedererteilung der Berufsberechtigung?

Die Regelungen bzw. Voraussetzungen für die Entziehung und in der Folge auch die Wiedererteilung der Berufsberechtigung finden sich in den Berufsgesetzen und haben sich durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz nicht wesentlich geändert.

9. Informationen zur Vertrauenswürdigkeit

9.1 Was bedeutet Vertrauenswürdigkeit?

Unter Vertrauenswürdigkeit wird die für die Berufsberechtigung erforderliche Zuverlässigkeit verstanden. Diese liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn jemand wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und wenn die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Berufsausübung zu befürchten ist.

9.2 Wie kann ich die Vertrauenswürdigkeit nachweisen?

Die Vertrauenswürdigkeit ist mittels Strafregisterauszug nachzuweisen.

Haben Sie sich in den letzten fünf Jahren mehr als sechs Monate durchgehend außerhalb Österreichs aufgehalten, ist für jeden Staat, in dem Sie sich aufgehalten haben, ein Strafregisterauszug vorzulegen. Zusätzlich ist immer eine Strafregisterbescheinigung aus Österreich vorzulegen. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens ist ausschließlich die „allgemeine“ Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) vorzulegen und nicht die Speziellen Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. 1a) bzw. „Pflege und Betreuung“ (§ 10 Abs. 1c).

9.3 Wie bekomme ich einen Strafregisterauszug?

Einen österreichischen Strafregisterauszug können Sie in der Regel bei der Landespolizeidirektion bzw. einem Polizeikommissariat oder in Ihrer zuständigen Gemeinde (siehe Details unter help.gv.at) beantragen. Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung eines Strafregisterauszugs in Österreich verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister ihres EU-Herkunftsstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt zusätzlich zum Strafregisterauszug aus Österreich übermittelt werden. Für Strafregisterauszüge aus Drittstaaten wenden Sie sich an die Botschaft des jeweiligen Staates.

Impressum

Medieninhaber und Hersteller:

Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, gbr.arbeiterkammer.at

Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien, goeg.at/gbr

4. Auflage, Wien, Juli 2021

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: 02Z034647M